

32. Selbständige Nachbezugsrechte der Vorzugsaktionäre. Können Rechte dieser Art noch nach Feststellung des Dividendenausfalls durch Satzungsänderung beseitigt werden?¹

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1913 i. S. Berliner Handelsgesellschaft (Kl.) w. B. Walzwerke (Bekl.). Rep. II. 547/12.

I. Landgericht Dortmund, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Jahre 1905 änderte die verklagte Aktiengesellschaft ihre Satzung dahin ab, daß die Ausgabe von Vorzugsaktien für zulässig

¹ Vgl. Nr. 33.

erklärt wurde. Die Aktien sollten mit einer bevorrechteten Dividende von 6% ausgestattet sein; für den Fall, daß ein Geschäftsjahr einen geringeren Gewinn ergeben würde, sollte das Fehlende aus dem Gewinne späterer Jahre nach Befriedigung der laufenden Dividende der Vorzugsaktionäre nachgezahlt werden. Demgemäß wurden 1055 Vorzugsaktien von je 1000 M Nennwert ausgegeben und in den Dividendenscheinen bestimmt, daß der Inhaber gegen Vorlegung des Scheines die Dividende des betreffenden Betriebsjahres sowie eventuell die spätere Nachzahlung zu empfangen habe.

Da die Beklagte in den Geschäftsjahren vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1909 ohne Gewinn arbeitete, beschloß die Generalversammlung vom 30. Oktober 1909, die Stammaktien im Verhältnis von 3 zu 1 zusammenzulegen und die Vorrechte der Vorzugsaktien „sowohl für die Zeit bis 1. Juli 1910 als für die Zukunft“ zu beseitigen. Der Beschluß wurde in das Handelsregister eingetragen und durchgeführt, hatte aber nicht den Erfolg, daß schon das Geschäftsjahr 1909/10 einen Reingewinn erbracht hätte. Erst nachdem im April und Mai 1911 das Kapital erhöht worden war, gelang es, die Bilanz von 1910/11 so abzuschließen, daß nach Tilgung der Unterbilanz sowie nach Abzug der Rücklagen für den Erneuerungsfonds und die Abschreibungen Gewinn übrig blieb. Die Generalversammlung beschloß, 134400 M hiervon zur Verteilung einer Dividende von 12% auf das nunmehr einheitliche Grundkapital zu verwenden.

Die Klägerin erachtete den Beschluß vom 30. Oktober 1909 mit Bezug auf die damals vergangene Zeit für ungültig. Sie war Inhaberin einer Anzahl Dividendenscheine von Vorzugsaktien aus den Jahren 1905 bis 1909 und machte mit der Klage die Rechte aus 70 Scheinen geltend, indem sie beantragte, die Beklagte zur Zahlung von 4200 M zu verurteilen.

Beide Vorderrichter wiesen die Klage ab. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß das sog. Nachbezugsrecht der Vorzugsaktionäre so lange kein wirkliches Recht darstelle, als nicht die über den Gewinn eines Geschäftsjahres verfügende Generalversammlung die Nachzahlung beschlossen und den Betrag festgesetzt habe. Bis dies geschehen, könne das Recht durch Satzungs-

änderung beseitigt werden. Daher sei dem Begehren der Klägerin durch den Beschluß vom 30. Oktober 1909 der Boden entzogen.

Diesen Ausführungen kann nur insoweit beigetreten werden, als das Recht auf Nachbezug von Dividende seinem Ursprunge nach in allen Fällen ein Mitgliedschaftsrecht ist. Nach § 213 HGB. steht der Anspruch auf den verteilbaren Reingewinn den Aktionären zu. Während sich dieser Anspruch von Gesetzes wegen in dem Anteil an dem bilanzmäßigen Gewinn eines Geschäftsjahres erschöpft, wird mitunter durch die Satzung ein Teil der Aktionäre in der Weise bevorzugt, daß ihnen der Ausfall eines gewinnlosen Jahres in späteren Jahren nachvergütet wird. Hierin allein liegt kein Grund, das Vorzugsrecht aus dem Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Befugnisse herauszunehmen. Es handelt sich um eine Abweichung von der gesetzlichen Regel, die indes dem Wesen des Dividenden- und Aktionärsrechts nicht widerstrebt. Deshalb muß es im allgemeinen als zutreffend anerkannt werden, daß Nachbezugsrechte unter Beobachtung der Erfordernisse der §§ 274 flg. HGB. durch Beschluß der Generalversammlung aufhebbar sind.

Eine andere Beurteilung gebietet sich aber dann, wenn die Nachzahlung dem Inhaber des Dividendenscheins des Ausfalljahres versprochen ist. Durch eine Bestimmung dieses Inhalts wird das innere Band zwischen Aktie und Nachbezugsrecht gelöst und eine besondere Gattung von Rechten ins Leben gerufen, die man die der selbständigen Nachbezugsrechte nennen kann. Notwendig ist eine solche Ordnung der Dinge keineswegs. Wie der Senat aus seiner amtlichen Tätigkeit weiß, versprechen manche Aktiengesellschaften, zumal in neuerer Zeit, die Nachzahlung auf den Dividendenschein desjenigen Jahres, aus dessen Gewinn der Ausfall gedeckt werden soll. Eine derartige Regelung, die die Verbindung mit der Aktie aufrecht erhält, mag sich aus verschiedenen Gründen empfehlen. Sie erleichtert künftige Sanierungen; sie nötigt nicht dazu, den Gewinn für Personen zurückzulegen, die ihre Mitgliedschaft in schlechten Zeiten aufgegeben haben. Allein wenn eine Aktiengesellschaft diese Erwägungen nicht anstellt, kann sie sich den Folgen ihrer Handlungsweise nicht entziehen. Lassen sich selbständige Nachbezugsrechte auch für die Zukunft durch Statutenänderung beseitigen, so wird doch durch die Feststellung eines Ausfalls die Sachlage verändert. Nunmehr werden die Divi-

dividendenscheine von den Bogen getrennt und gehen vielfach in die Hände von Nichtaktionären über. Die Interessen dieser neuen Besitzer fallen mit denen der Aktionäre nicht zusammen, Beschlüsse der Generalversammlung können von ihnen nicht angefochten werden. Wollte man gleichwohl der Versammlung die Macht einräumen, solche Dividendenscheine durch Streichung des Nachbezugsrechts für die Vergangenheit inhaltslos zu machen, so würde damit ein Einbruch in eine fremde Rechtsphäre gutgeheißen werden, für den man eine Rechtfertigung vergeblich suchen müßte.

Diese Ermägungen zwingen zu dem Schlusse, daß bei Aktien mit selbständigen Nachbezugsrechten durch die Feststellung des Gewinnausfalls für ein bestimmtes Geschäftsjahr ein Forderungsrecht erwächst. Der Inhaber des betreffenden Dividendenscheins ist Gläubiger der Gesellschaft geworden. Allerdings kann er Befriedigung nur aus dem Reingewinn künftiger Geschäftsjahre verlangen. Die Forderung ist inhaltlich dadurch bedingt, daß Gewinn, und zwar über die in erster Reihe zu deckenden Posten hinaus, erzielt wird. Da außer den übrigen Organen der Aktiengesellschaft auch die Generalversammlung, die nach § 260 HGB. die Bilanz zu genehmigen und den Gewinn zu verteilen hat, einen Einfluß auf den Gang der Bedingung ausübt, steht der Nachbezugsberechtigte den Beschlüssen der Versammlung auch nach Feststellung des Ausfalls nicht so unabhängig gegenüber wie der Inhaber des laufenden Dividendenscheins nach Feststellung der Dividende. Sein Recht kann noch immer durch Vereitelung der Bedingung hinfällig gemacht werden, indem dem Eintritt der tatsächlichen Voraussetzungen entgegengewirkt wird. Aber eine Vernichtung des Rechtes durch Beseitigung seiner rechtlichen Grundlage ist der Aktiengesellschaft nicht mehr möglich. Freilich hat die Beklagte gemeint, es sei widerspruchsvoll, ihr die Vereitelung eines verteilungsfähigen Gewinns zu gestatten, wenn sie die Satzungsvorschrift über die Nachzahlung früherer Ausfälle nicht auch aufheben dürfe. Allein es ist klar, daß dies rechtlich und wirtschaftlich einen Unterschied bedeutet. Eine durch ein willkürliches Tun des Schuldners bedingte Verpflichtung ist etwas anderes als eine Verpflichtung, die von seinem nackten Belieben abhängig ist. Die Aktiengesellschaft aber wird durch ihre eigenen Bedürfnisse so sehr dahin gedrängt, um die Gewinnerzielung bemüht zu sein, daß eine Verhinderung des Gewinns,

nur um nicht Dividendenausfälle nachvergüten zu müssen, nur selten befürchtet zu werden braucht.

Das Oberlandesgericht hat zur Begründung seiner abweichenden Meinung darzutun versucht, daß sie die Meinung der höchsten Gerichtshöfe sei. Das beruht durchweg auf Mißverständnis der angezogenen Urteile. Im Gegenteil ging die ältere Rechtsprechung zuungunsten der Aktiengesellschaften über das Ziel hinaus, indem sie zu allgemein annahm, daß der Dividendenschein des Ausfalljahres und nicht die Aktie der Träger des Nachbezugsrechts sei. Schon in dem grundlegenden Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 22 S. 361 flg. wurde ermogen, das statutarische Nachbezugsrecht stütze sich auf eine von der Gesellschaft übernommene Ausfallgarantie, deren Befriedigungsobjekt in den ferneren Reingewinnen bestehe. Mit dem Jahresergebnis, wonach der bestimmte Prozentsatz nicht zur Hebung gelange, werde aus der Verpflichtung, für den Ausfall zu haften, eine wirkliche Haftung; die Haftung werde wirkliche Schuld, wenn und soweit fernerhin Reinerträge sich als Ergebnisse der Jahresrechnungen herausstellten (S. 368). In dem Urteile des Reichsgerichts Entsch. in Zivilf. Bd. 14 S. 168 flg. ist die Frage, ob ein Nachbezugsrecht nach der Verstaatlichung des Betriebes und der Auflösung der Aktiengesellschaft noch auszuüben sei, zwar verneint worden, aber nur deshalb, weil dann keine Reinerträge von der Gesellschaft mehr gewonnen würden. In den Gründen heißt es, wie das Recht des Aktionärs auf Gewährung seines statutenmäßigen Anteils am Geschäftsgewinne, gehöre das Nachbezugsrecht zu den Rechten der einzelnen, die durch Gesellschaftsbeschluß nicht entzogen oder geschmälert werden könnten; nur sei es seinem Inhalte nach so beschaffen, daß die Verwirklichung durch die Beschlüsse der Gesellschaft beeinflusst werde (S. 170). Das Urteil des Reichsgerichts Bd. 15 S. 95 flg., dessen Tatbestand nach Ansicht des Berufungsrichters dem gegenwärtigen ähnlich sein soll, behandelt in Wahrheit die für jede Aktiengattung gleichliegende Frage, ob der Inhaber des laufenden Dividendenscheins vor Feststellung der Dividende einen Anspruch auf Zahlung gegen die Gesellschaft hat. Das Nachbezugsrecht der Vorzugsaktionäre gab nur die äußere Veranlassung zum Streite, insofern die Gesellschaftsorgane irrigerweise geglaubt hatten, die älteren Dividendenscheine vor dem des Gewinnjahres berücksichtigen

zu müssen. Am Schlusse des Urteils wird aber gesagt, ein Grund zur Abweisung der Klage könne vielleicht auch daraus entnommen werden, „daß die Nachbezugsforderungen der Dividendenscheine aus früheren Jahren wahre, wenn auch lediglich aus den späteren Gewinnen zu bezahlende Gläubigerforderungen seien“ (S. 101). Endlich haben die beiden letzten Entscheidungen, auf die der Berufungsrichter zur Bekräftigung verweist, — Bd. 22 S. 113 und Bd. 37 S. 62 — mit Nachbezugsrechten überhaupt nichts zu schaffen. Der auch dort vom Reichsgericht ausgesprochene Satz, daß das Mitgliedschaftsrecht auf die Dividende erst mit deren Festsetzung durch die Generalversammlung in ein Gläubigerrecht übergehe, ist für den gewöhnlichen Gewinnanspruch aus dem Scheine des laufenden Jahres zweifellos zutreffend.

Die Literatur ist vom Oberlandesgerichte nicht herangezogen worden. Sie steht fast durchweg auf dem hier vertretenen Standpunkte. Nur wird die notwendige Unterscheidung zwischen selbständigen, Nachbezugsrechten und solchen, die nur Anhängsel der Aktien sind auch von den Schriftstellern meist übersehen. Hervorzuheben ist, außer den Erörterungen v. Strombeck's in Busch's Arch. Bd. 33 S. 65 flg., 88, die Ausführung in Lehmann's Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 408 flg.; vgl. ferner Wiener in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 23 S. 337; Ring, Aktiengesetz 2. Aufl. S. 198, 402 sowie die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Makower, Goldmann, Staub-Pinner und Brand zu § 185.

Im vorliegenden Falle wurde durch das Schema der Dividendenscheine klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das Nachbezugsrecht verselbständigt war. „Gegen Vorlegung dieses Dividendenscheins“ sollte die Dividende des betreffenden Betriebsjahres gezahlt werden und „eventuell“, d. h. wenn Gewinn nicht oder nicht in der gewährleisteten Höhe verteilt wurde, die spätere Nachzahlung erfolgen. Nicht der Kupon des Gewinnjahres also — nicht die Aktie —, sondern der Kupon des Ausfallsjahres sollte der Träger des Nachbezugsrechts sein.“ . . .